

Satzung der Stadt Königsbrück über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Königsbrück und in Kindertagespflege

(Betreuungssatzung der Stadt Königsbrück
für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2019 (SächsGVBl. S. 542), sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15.09.2009 (SächsGVBl. S. 705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2018 (SächsGVBl. S. 782) hat der Stadtrat der Stadt Königsbrück in seiner Sitzung am 10. März 2020 mit Beschluss-Nr. 06-03-20 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Königsbrück im Sinne von § 1 Abs. 2 - 4 SächsKitaG (Kindertageseinrichtungen) angemeldet haben. Diese Satzung gilt auch für die Förderung von Kindern in Tagespflege (§ 1 Abs. 6 SächsKitaG).

(2) Die Kindertageseinrichtungen

- **Kinderhaus „Regenbogen“**, Käthe-Kollwitz-Straße 9, 01936 Königsbrück
(Kinderkrippe und Kindergarten)

- **Kinderhaus „Rappelkiste“**, Grenzweg 18, 01936 Königsbrück
(Kinderkrippe und Kindergarten) sowie der

- **Grundschulhort „Juri Gagarin“**, Stenzer Weg 31, 01936 Königsbrück

befinden sich in kommunaler Trägerschaft der Stadt Königsbrück.

(3) Im Bedarfsplan der Stadt Königsbrück sind zudem drei Kindertagespflegepersonen mit jeweils maximal fünf Betreuungsplätzen aufgenommen.

(4) Die Kindertageseinrichtungen werden gemäß der vom Freistaat Sachsen erlassenen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung geführt.

(5) Die Kindertageseinrichtungen unterstehen der Dienstaufsicht des Bürgermeisters der Stadt Königsbrück. Mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung entsteht auf der Grundlage dieser Satzung ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

§ 2

Anmeldung der Betreuung, Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erfolgt auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Königsbrück.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben einen Betreuungsbedarf schriftlich bei der Stadtverwaltung Königsbrück, Markt 20, 01936 Königsbrück unter Angabe des gewünschten Betreuungsbegins und der gewünschten Betreuungszeit anzumelden. Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgen. Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes.
- (3) Über die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung entscheidet die Stadtverwaltung Königsbrück innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages auf Aufnahme.

§ 3

Betreuungsangebote

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Königsbrück sind durchgehend von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
- (2) In den Bereichen Kinderkrippe und Kindergarten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
1. bis 4,5 Stunden
 1. bis 6 Stunden
 2. bis 7,5 Stunden
 3. bis 9 Stunden
 4. bis 11 Stunden
- Die Betreuungszeit von 4,5 Stunden kann nur in der Zeit von 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr in Anspruch genommen werden.
- (3) Im Bereich Hort werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
1. Nachmittagshort (Unterrichtsschluss bis 17:00 Uhr)
 1. Ganztagsshort (06:00 Uhr bis 17:00 Uhr).

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.

Bei einer spätestens zum Schuljahresbeginn vereinbarten Betreuung – Ganztagsshort – ist eine Betreuung in den Ferien über die Betreuungszeit von 6 Stunden hinaus inbegriffen.

Bei einer vereinbarten Betreuung – Nachmittagshort - kann in den Ferien keine Betreuung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus gewährt werden.

(4) Bei der erstmaligen Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung, mit Ausnahme des Hortes, wird regelmäßig eine Eingewöhnungszeit von zwei Wochen vor Beginn der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durchgeführt. Die maximale tägliche Betreuungszeit während der Eingewöhnung beträgt drei Stunden. Bei Bedarf kann die Eingewöhnungszeit um eine Woche gekürzt bzw. um maximal zwei Wochen verlängert werden.

(5) Kindertagespflege wird durch eine geeignete Kindertagespflegeperson für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres angeboten.

(6) Die Stadt Königsbrück behält sich vor, die Kindertageseinrichtungen zeitweise in folgenden Fällen, zu schließen:

- an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sogenannte Brückentage),
- zwischen Weihnachten und Neujahr sowie
- für Fortbildungen nach § 6 der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung (pädagogische Tage)

Eine hierüber hinausgehende Schließung der Kindertageseinrichtungen ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf einer Zustimmung des Stadtrates.

§ 4 Gastkinder

(1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in den Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder.

Der Besuch durch das Gastkind ist bei der Stadt Königsbrück schriftlich vor der Aufnahme von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.

(2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Königsbrück betreut.

§ 5 Änderung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

(1) Änderungen des Betreuungsvertrages, insbesondere der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit oder der Wechsel in eine andere Kindertageseinrichtung der Stadt Königsbrück sind regelmäßig nur zum Beginn eines Quartals nach vorheriger schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung Königsbrück möglich. Der Änderungsbedarf ist spätestens 4 Wochen vor Beginn eines neuen Quartals anzumelden. Besteht in begründeten Ausnahmefällen ein kurzfristiger Änderungsbedarf aus gesundheitlichen, familiären, beruflichen oder sonstigen wichtigen Gründen entscheidet hierüber die Stadt Königsbrück auf schriftlichen Antrag der Personenberechtigten.

(2) Einer Änderung des Betreuungsvertrages nach Abs. 1 bedarf es nicht, wenn die Änderung allein darin besteht, dass das Kind innerhalb der gleichen Kindertageseinrichtung aus dem Bereich Krippe in den Bereich Kindergarten wechselt.

(3) Bei kontinuierlicher Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten ist die Stadtverwaltung Königsbrück berechtigt, den Betreuungsvertrag nach vorheriger schriftlicher Ankündigung entsprechend anzupassen.

(4) Der Betreuungsvertrag kann durch die Personensorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadtverwaltung Königsbrück mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Dies gilt auch für eine Kündigung vor Beginn des Betreuungsvertrages. Einer Wiederanmeldung des abgemeldeten Kindes ist regelmäßig nach Ablauf von drei Monaten möglich.

(5) Der Betreuungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, für Kindergartenkinder mit dem Eintritt des Kindes in die Schule bzw. für Hortkinder mit Beendigung des 4. Schuljahres. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien mit ein.

(6) Die Stadt Königsbrück kann den Betreuungsvertrag vor Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages mindestens zwei Monatsbeiträge beträgt,
2. das Kind mindestens vier Wochen zusammenhängend unentschuldigt fehlt,
3. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Kindertageseinrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
4. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

§ 6 Essensversorgung

In den Kindertageseinrichtungen wird ein vollwertiges warmes Essen durch einen externen Essensanbieter angeboten.

§ 7 Hausordnung

Jede Einrichtung erstellt eine Hausordnung. Die Erstellung erfolgt durch die Kindertageseinrichtungsleitung im Benehmen mit dem Elternbeirat.

§ 8 Mitwirkung der Eltern

Die pädagogische Betreuung von Kindern erfordert intensiven Kontakt zu den Eltern. Die Eltern haben deshalb die MitarbeiterInnen der Einrichtung über die Entwicklung und den Gesundheitszustand und das Befinden ihres Kindes zu informieren.

§ 9 Elternversammlung

Die Elternversammlung dient der persönlichen Information der Eltern. Die Elternversammlung setzt sich aus allen Personensorgeberechtigten zusammen, deren Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Elternbeirat

(1) Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Personensorgeberechtigten und Träger zu fördern.

Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung geben,
- Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Personensorgeberechtigten der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Stadt Königsbrück zu übermitteln,
- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen,
- Mitwirkung bei der Änderung der Essensversorgung.

(2) Vor wichtigen Entscheidungen der Stadt Königsbrück, die die Kindertageseinrichtung betreffen, hat der Elternbeirat ein Auskunfts- und Mitwirkungsrecht.

Insbesondere ist er anzuhören bei:

1. Festlegung der Öffnungszeiten,
1. Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
2. Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
3. Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben (ausgenommen Ferienplanung im Hort),
4. Festlegung von Schließzeiten,
5. Wechsel des Trägers der Einrichtung,
6. Schließung der Einrichtung oder Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung,
7. Gesundheitsvorsorge,
8. Leistungen, die Fremdanbieter in der Einrichtung anbieten, z.B. die Ausschreibung und Auswahl eines Essensanbieters.

Das Nähere zur Bildung und Organisation des Elternbeirates regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Geschäftsordnung

Jede Einrichtung erstellt eine Geschäftsordnung zur Bildung und Organisation der Elternversammlung und des Elternbeirates. Die Erstellung erfolgt durch den Elternbeirat im Benehmen mit der Kindertageseinrichtungsleitung.

§ 12 Mitwirkung der Kinder

Die Kinder haben die Möglichkeit, entsprechend ihres Entwicklungsstandes und ihrer Bedürfnisse, insbesondere im schulpflichtigen Alter, bei der Gestaltung ihres Alltages in der Kindertageseinrichtung mitzuwirken.

§ 13 Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Königsbrück verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Kindertageseinrichtungen ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten, Horten und Kindertagespflegeplätzen.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Königsbrück erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.

(4) Die Stadt Königsbrück erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 14 Elternbeiträge

Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte erfolgt auf der Grundlage der „Elternbeitragsatzung der Stadt Königsbrück für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ durch Erlass eines Abgabenbescheides.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Königsbrück über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege“ vom 07.09.2010 (Beschluss-Nr. 01-09-10), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung am 12.12.2017 (Beschluss-Nr. 01-12-17), außer Kraft.

Königsbrück, den 10. März 2020

Heiko Driesnack
Bürgermeister Stadt Königsbrück

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen:

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Königsbrück, 10. März 2020

.....
Heiko Driesnack
Bürgermeister Stadt Königsbrück